

15. Teil: Zum Zwischenverfahren

1. Abschnitt: Zweck. Ausnahmen. Problematik

Zweck	nochmalige Überprüfung des Vorliegens hinreichenden Tatverdachts durch das Gericht
	<p>Problematik: Wird der hinreichende Tatverdacht durch die StA und durch das Gericht nach denselben Kriterien geprüft?</p>
Ausnahmen	<p>Kein Zwischenverfahren findet statt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Strafbefehlsverfahren (§ 407 I StPO) 2. im beschleunigten Verfahren (§ 417 ff. StPO)
Problematik	eventuelle Voreingenommenheit der Berufsrichter im späteren Hauptverfahren durch ihr Vorbefassen im Zwischenverfahren
	<p>Abhilfemöglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschaffung des Zwischenverfahrens 2. Statuierung eines separaten Eröffnungsgerichts <p>Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kostenaspekt b) Verzögerungsaspekt c) Aspekt der Kommunikation der Richter untereinander

15. Teil: Zum Zwischenverfahren

2. Abschnitt: Zuständigkeit und Ablauf

I. Zuständigkeit	A.	Sachliche Zuständigkeit - §§ 170 I, 200 I 2, 206, 209 a StPO
	B.	Örtliche Zuständigkeit - Verneint das Gericht diese Zuständigkeit, dann 1. erklärt es sich durch Beschluss für unzuständig (h. M.) oder 2. lehnt die Eröffnung ab
II. Ablauf (ab Einreichung der Anklageschrift)	A.	1. Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten und 2. Aufforderung zur Erklärung über Beweisanträge und Einwendungen (§ 201 I StPO)
	B.	Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers (§§ 140, 141 StPO)

15. Teil: Zum Zwischenverfahren**3. Abschnitt: Entscheidungsmöglichkeiten zum Abschluss**

Möglichkeit 1:	Erlass des Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO)
Möglichkeit 2:	Ablehnung der Eröffnung (§ 204 StPO)
	A. anfechtbar durch die Staatsanwaltschaft (§ 210 II StPO)
	B. begrenzte Rechtskraft: neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen oder Beweismittel erlauben ein neues (!) Verfahren
Möglichkeit 3:	Vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 205 StPO; str., ob auch bei Hindernis in persönlichen Beweismitteln (analog) anwendbar – etwa: Verhinderung eines wichtigen Zeugen)
Möglichkeit 4:	Endgültige Einstellung des Verfahrens (§§ 153 ff. StPO)

15. Teil: Zum Zwischenverfahren**4. Abschnitt: Der Eröffnungsbeschluss**

I. Inhalt	A.	Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung 1. ohne Änderung (§ 207 I StPO) 2. mit Änderung (§ 207 II StPO)
	B.	Bezeichnung des Gerichts der Hauptverhandlung (§ 207 I StPO)
II. Erkennendes Gericht	Mit Erlass des Eröffnungsbeschlusses wird das Gericht zum „erkennenden Gericht“ .	
III. Bindungswirkung	Das Gericht kann den einmal erlassenen Eröffnungsbeschluss nicht mehr aufheben .	
IV. Nach Eröffnungsbeschluss eintretendes oder erkanntes Verfahrenshindernis	§§ 206 a, 206 b (i. V. m. § 2 III StGB) StPO	

15. Teil: Zum Zwischenverfahren

Fehlender oder fehlerhafter Eröffnungsbeschluss (EB)		
Fehlen des EB	(schwere) Fehlerhaftigkeit des EB	
	anklageakzessorische Fehler	nicht anklageakzessorische (neue) Fehler
	in Informationsfunktion	in Umgrenzungsfunktion
<p>Prozesshindernis</p> <p>-----</p> <p>Nachholbarkeit: - vor HV-Beginn: (+) - nach HV-Beginn: (str.)</p>	<p>→ Heilbarkeit</p>	<p>→ Unwirksamkeit</p> <p>-----</p> <p>Nachholbarkeit: - vor HV-Beginn (+) - nach HV-Beginn str.</p>
		<p style="text-align: center;">schwerer Fehler → Unwirksamkeit</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schwerer Fehler: Erlass nicht durch die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Richtern ▪ kein schwerer Fehler: - Fehlen der Unterschrift eines Richters (BGH – str.) - Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters (BGH – str.)